

5. Fragestunde (24/FR 1/22)

Beantwortung

Präsident: Wir führen heute wiederum eine Fragestunde durch.

Stefan Leuthold, GLP: Die Anzahl Solaranlagen auf Thurgauer Dächern nimmt stetig zu. Das ist sehr erfreulich. In der Regel interessieren sich dabei Bauherrschaften vor allem für den Ertrag der Anlage. Mit wenig Aufwand wäre es jedoch möglich, Flachdächer zusätzlich zu begrünen. Ein begrüntes Flachdach mit PV-Anlage bietet zahlreichen Pflanzen und Insekten Lebensraum. So wird das Flachdach zur kleinen Öko-Oase. Weitere Vorteile sind die Rückhaltefunktion von Regenwasser und die Isolationswirkung des Pflanzenteppichs durch Kühlung und Verdunstung. Das kühlere Klima steigert den Wirkungsgrad der PV-Module, und dies bringt Mehrertrag. Dies führt mich zu meiner Frage: Mit welchen Massnahmen kann der Regierungsrat Solargründächer zur Steigerung der Biodiversität im urbanen Raum verstärkt fördern?

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Auch der Regierungsrat erachtet die Solargründächer als sinnvoll und teilt die Begründung des Fragestellers. Im Beratungsangebot "Energie vom Dach" des Amtes für Energie wird das Thema bereits berücksichtigt. Gebäudebesitzerinnen und -besitzer erhalten durch die unabhängigen Energieberater Informationen zu allen Aspekten der Nutzung der Sonnenenergie. Bei Bedarf werden auch Informationen zum begrüntem Solardach gegeben. Bisher war die Nachfrage allerdings gering. Das Amt für Energie prüft derzeit, inwieweit im Rahmen der Revision des kantonalen Energierichtplans künftig sowohl kommunale Energierichtpläne als auch Gestaltungspläne eine Prüfung auf Eignung der Flachdächer als Solargründach enthalten sollen. Weitere Massnahmen in diesem Bereich wären grundsätzlich in der kantonalen Biodiversitätsstrategie oder der kantonalen Klimastrategie denkbar. Für eine finanzielle Förderung fehlen in der aktuellen Massnahmenperiode angesichts der aktuellen Finanzlage allerdings die Mittel.

Robin Spiri, EDU/Aufrecht: Der Kanton Thurgau führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds. Diese beiden werden anteilmässig vom Reingewinn der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) gespeist. Derzeit beträgt das Aufteilungsverhältnis rund 75 Prozent zugunsten des Lotteriefonds und 25 Prozent für den Sportfonds. Nach meiner Einschätzung gibt es im Thurgau einen weit grösseren Anteil der Bevölkerung, welcher sich sportlich einbringt, zum Beispiel in Vereinen, Projekten und so weiter, als im Bereich der Kultur und Kunst. Das Verteilungsverhältnis scheint daher nicht dem Interesse der Thurgauer Bevölkerung zu entsprechen beziehungsweise bildet nicht die Interessen und Vorlieben der Gesamtbevölkerung ab. Würde der Regierungsrat eine Verteilung in den Lotteriefonds

und den Sportfonds im Verhältnis 50:50 befürworten?

Regierungsrätin Denise Neuweiler, SVP: Der Regierungsrat erarbeitet derzeit eine Botschaft, um die Verteilung der jährlichen Anteile der Swisslos-Reingewinne zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds neu zu regeln. Diese Arbeiten gehen auf die Motion "Thurgauer Sport- und Kulturförderung im Gleichschritt" zurück, die vom Grossen Rat am 16. August 2023 erheblich erklärt wurde. Die Motion fordert ebenfalls eine höhere Beteiligung des Sportfonds an den Reingewinnen von Swisslos. In der Beantwortung der Motion erklärt der Regierungsrat, warum ein direkter Vergleich zwischen der öffentlichen Kultur- und Sportförderung schwierig ist. Im Gegensatz zur Kultur fliessen im Sport nämlich auf verschiedenen Kanälen zusätzliche Gelder. Hinzu kommt, dass aus dem Lotteriefonds nicht nur Kulturprojekte, sondern auch wissenschaftliche und gemeinnützige Projekte gefördert werden. Die Einzelheiten finden sich in der Beantwortung der Motion. Für die zukünftige Verteilung wird auf die eingangs erwähnte Botschaft verwiesen, die dem Grossen Rat fristgerecht unterbreitet werden wird.

Waltraud Schönegger, SP und Gew.: Während des Abstimmungskampfes für die Prämiementlastungsinitiative wurde von einem Regierungsrat mehrmals eine Abstimmungsempfehlung in Form eines Inserates in der Thurgauer Zeitung publiziert. Meine Frage: Wie sieht die rechtliche Grundlage aus für Inserateschaltung eines Regierungsrates im Abstimmungskampf, und wer trägt die Kosten?

Regierungsrat Urs Martin, SVP: Die Regelung zur Äusserung des Regierungsrates oder eines seiner Mitglieder im Rahmen von Abstimmungskämpfen ist in der Beantwortung der Einfachen Anfrage "Einmischung des Regierungsrates in einen eidgenössischen Abstimmungskampf" von Kantonsrätin Cornelia Komposch vom 15. August 2006 detailliert dargelegt und immer noch gültig. Der Regierungsrat äussert sich in einem Abstimmungskampf nur in Fällen hoher spezifischer und direkter Betroffenheit des Kantons. Einzelne Mitglieder des Regierungsrates haben im ihr Departement betreffenden Sachbereich einen weitergehenden Informationsauftrag. Dies geschieht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Ich verweise auf das Urteil 1C_239/2018, wonach sich der Kanton zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen äussern kann, wenn ihn der Ausgang der Abstimmung namhaft betrifft; etwa, wenn die Auswirkungen für die kantonalen Kompetenzen oder für die Infrastruktur von Kantonen bedeutend sind oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kantone zu rechnen ist. Die Äusserung muss primär informativen Charakter haben und deshalb sachlich verhältnismässig und transparent erfolgen. Die Teilnahme am Abstimmungskampf löst keine Kosten aus. Teilnahmen an Abstimmungsvorlagen mit Inseraten gehen zu Lasten des entsprechenden Abstimmungskomitees.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Die Abstimmungsergebnisse zum Stromgesetz haben ein sehr deutliches Bild gezeigt. Praktisch alle Standortgemeinden mit Windpotenzialgebiet nach kantonalem Richtplan haben die Vorlage deutlich abgelehnt. Ich werte dies als klares Zeichen, dass es der Regierung bis anhin nicht gelungen ist, die Bevölkerung von den Vorteilen sowie der Notwendigkeit von Windenergieanlagen in unserem Kanton zu überzeugen, um die Vorgabe des Bundes sowie die Energiestrategie unseres Kantons erfüllen zu können. Dringender Handlungsbedarf ist angezeigt. So lautet meine Frage: Was unternimmt der Regierungsrat konkret, um die Stimmbevölkerung der betroffenen Standortgemeinden von Windenergiegebieten von der Notwendigkeit der Windenergie am erneuerbaren Strommix zu überzeugen.

Regierungsrat Walter Schönholzer, FDP: Die Stimmbevölkerung des Kantons Thurgau hat der Stromgesetzvorlage, über die wir am 9. Juni 2024 abgestimmt haben, mit 63 % zugestimmt. Da der Ausbau der Windenergie ein wichtiges Argument der Gegnerschaft war, kann dies auch als Bekenntnis zur Windenergie gewertet werden. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung befürwortet die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung, lehnt sie aber ab, sobald ein Projekt konkreter wird und in der Nähe des eigenen Wohnorts entstehen soll. Die fehlenden Erfahrungen mit Windenergieanlagen, insbesondere in der Deutschschweiz, mögen ein Grund sein, warum das Thema Windenergie nur sehr schleppend vorwärts kommt. In diesem Klima der Unsicherheit erachtet es der Regierungsrat als notwendig, den realen Ängsten in der Bevölkerung mittels sachlicher Information und klaren gesetzlichen Regelungen zu begegnen. In der derzeit laufenden Revision des Gesetzes über die Energienutzung, welche 2025 in den Grossen Rat kommen wird, geht es unter anderem auch darum, die Bevölkerung stärker am Nutzen der Windenergie teilhaben zu lassen. Es sollen Bestimmungen zur Mitwirkung, der Abgeltung, zu Beteiligungsmöglichkeiten und zum Rückbau aufgenommen werden. Das Projekt in Thundorf ist zurzeit das einzige konkrete Projekt im Kanton. Selbst ein Grossteil der örtlichen Windkraftgegner hat sich stets dahingehend geäussert, dass sie nicht grundsätzlich gegen Windenergieanlagen wären, es aber zwingend Anpassungen am Projekt brauche. Das umfassend überarbeitete und redimensionierte Projekt, das heute vorliegt, berücksichtigt nun praktisch alle im Vorfeld geäusserten Vorbehalte der ortsansässigen Bevölkerung. Wir werden ja sehen, ob die Gegner nun auch zu ihren Äusserungen stehen. Im Hinblick auf die Abstimmung zur Zonenplanänderung in der Gemeinde Thundorf sind jetzt in erster Linie die Befürworter vor Ort gefragt, den Nutzen des Projektes für die Gemeinde Thundorf, die umliegenden Gemeinden und die kantonale Versorgungssicherheit aufzuzeigen. Dazu gehören auch zusätzliche Steuereinnahmen, die Umsatzbeteiligung und Verwendung dieser Mittel zum Nutzen der Allgemeinheit, diverse Renaturierungen, die Entfernung nicht mehr benötigter Zufahrten zum Kulturland oder die Verkehrsentlastung einzelner Wohnquartiere. Wie bisher wird der Kanton, und das ist ja jetzt die eigentliche Antwort auf die Frage von Kantonsrätin Karin Bétrisey, unterstüt-

zen, indem er bei Bedarf sachlich über die verschiedenen Aspekte der Windenergie informiert. Von einer eigenen Kampagne des Kantons vor Ort ist aber abzusehen, da diese wohl als Bevormundung und Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten gewertet würde.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Ich schätze, dass Regierungsrat Walter Schönholzer die Vorzüge hier nochmals erläutert hat, muss aber leider zusammenfassen, dass der Regierungsrat – und meine Frage war sehr konkret – in diesem Jahr keine Massnahmen plant. Ist das richtig? Das Gesetz kommt 2025. Wir sind jetzt in der Mitte von 2024.

Regierungsrat Walter Schönholzer, FDP: Wie ich gesagt habe, der Regierungsrat plant nicht, für diese kommunale Abstimmung eine eigene Werbekampagne auszurichten. Wir informieren faktenbasiert und geben Antworten auf konkrete Fragen. Wir machen aber keine Werbekampagne.

Kenny Greber, SP und Gew.: Die Schweiz kennt keine Harmonisierung in der Sozialhilfe, obwohl die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) eine solche empfiehlt. Alle Kantone in der Schweiz ausser deren zwei, der Kanton Thurgau und der Kanton St. Gallen, kennen einen Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe. Nach Austausch mit verschiedenen Beteiligten aus den entsprechenden Berufsfeldern musste ich feststellen, dass dieser Umstand viel Druck auslöst. Betroffene Menschen müssen in höchster Not sprich gänzlich zahlungsunfähig sein, um Sozialhilfe beantragen zu können. Das führt wiederum bei Sozialdiensten zu einem sehr hohen Druck, da Betroffene die Dinge des alltäglichen Lebens bereits nicht mehr einkaufen können. Das führt zu folgender Frage: Der Kanton Thurgau kennt in der Sozialhilfe keinen Vermögensfreibetrag für die betroffenen Menschen. Ist das der Regierung bewusst, dass sie es so handhabt, und ist die Regierung bereit, diese Praxis nach den SKOS-Empfehlungen anzupassen?

Regierungsrat Urs Martin: § 2b Abs. 3 der Sozialhilfeverordnung sieht vor, dass eigenes Vermögen bei der Berechnung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen ist. Diese Regelung setzt das für das Sozialhilferecht wichtige Subsidiaritätsprinzip um. Die Allgemeinheit soll für Menschen in wirtschaftlicher Not solidarisch aufkommen, aber erst, wenn eine Person sich selber nicht mehr versorgen kann. Das entspricht auch der Funktion der Sozialhilfe als letztes Netz in unserem Sozialstaat. Auch Art. 6 der Bundesverfassung hält klar fest: "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei." Die SKOS-Richtlinien empfehlen zwar Vermögensfreibeträge von 4'000 Franken für Einzelpersonen, 8'000 Franken für Ehepaare und 2'000 Franken pro Kind bei einem maximalen Freibetrag von 10'000 Franken pro Unterstützungseinheit. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der SKOS in diesem Punkt allerdings nicht, da sie das Subsidiaritätsprin-

zip verletzen. Zudem wäre in der Umsetzung regelmässig zu diskutieren, welchen Wert ein Vermögensgegenstand hat, da das Vermögen häufig in Form von Autos oder eines Motorrades besteht. Der daraus resultierende Vollzugsaufwand rechtfertigt sich im Verhältnis zum geringen Nutzen für die bedürftige Person nicht.

Präsident: Die nächste Fragestunde ist am 11. September 2024 geplant.